

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften — Drucksachen 12/5826, 12/8005 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 673. Sitzung am 26. August 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den folgenden Gründen einberufen wird:

**1. Zu Artikel 2a — neu — (§§ 6, 23, 25, 28 und 29
Gaststättengesetz)**

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a

Änderung des Gaststättengesetzes

Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.“

2. § 28 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 6 Satz 1 keine alkoholfreien Getränke verabreicht oder entgegen § 6 Satz 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholi-

sche Getränk gleicher Menge verabreicht,“.

3. In § 23 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 29 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.“

Begründung

Mit der Änderung soll die Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften wiederhergestellt werden.

Es soll sichergestellt werden, daß das Gaststättengesetz dergestalt geändert wird, daß zukünftig in Gaststätten mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge angeboten wird.

Nach § 6 Satz 1 des Gaststättengesetzes müssen Gastwirte, denen der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet ist, auch mindestens ein alkoholfreies Getränk anbieten. Der neue Satz 2 des § 6 des Gaststättengesetzes unterstützt und verstärkt die Zielsetzung dieser Regelung. Im Interesse einer effizienten Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, aus gesundheitspolitischen Erwägungen und unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit soll der neue Satz 2 des § 6 des Gaststättengesetzes verhindern, daß insbesondere jugendliche Gaststättenbesucher ein alkoholisches Getränk bestellen, weil es billiger als die angebotenen nichtalkoholischen

Getränke ist, obwohl sie eigentlich lieber ein alkoholfreies Getränk zu sich nehmen würden.

Gerade im Straßenverkehr ist Alkohol ein nicht zu unterschätzender Risikofaktor. Schon geringe Mengen Alkohol erhöhen die Unfallgefahr erheblich. Die Zahl der Verkehrsunfälle, bei denen Alkohol mit im Spiel ist, ist entsprechend. Die Gefahren, die von der Droge Alkohol ausgehen, sind offensichtlich noch immer zu wenig bekannt und werden nicht ernst genug genommen.

Die Preisgestaltung beeinflusst das Konsumverhalten von Jugendlichen entscheidend. Durch das Fehlen preisgünstiger Alternativen werden sie beim Besuch von Gaststätten (Vereinslokalen, Diskotheken, Jugendtreffs usw.) häufig zum Alkoholkonsum verleitet. Die zahlreichen Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluß nach Diskothekenbesuchen sind nur eine Auswirkung, die das Gefährdungspotential dieser — gemessen an den Belangen eines umfassenden Jugendschutzes — verfehlten Praxis verdeutlichen.

Mit einer entsprechenden Änderung des Gaststättengesetzes wird zudem ein längst fälliges Signal für eine konsequente und glaubwürdige Suchtpolitik gesetzt.

Regierungen, Industrie- und Handelskammern, Verbände der Brauwirtschaft und des Gastgewerbes haben in vielfältigen Aktionen wiederholt an die Gastwirte appelliert, wenigstens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk ihres Betriebes abzugeben. Erfreulicherweise ist eine Anzahl von Gastwirten dem gefolgt. Allerdings konnte sich ein erheblicher Teil der Angesprochenen nicht zu solchen freiwilligen Aktionen entschließen. Nicht zuletzt im Interesse einer Wettbewerbsgleichheit mit Gastwirten, die den Appellen nachkommen, ist es daher erforderlich, das Gaststättengesetz um eine Regelung zur Preisgestaltung zu ergänzen.

Für eine solche Regelung spricht auch das Ergebnis einer Befragung von 7 000 jungen Menschen, bei der rund 23 v. H. angegeben haben, sie würden in Gaststätten bei preiswerteren alkoholfreien Getränken auf alkoholische Getränke verzichten (vgl. BT-Drucksache 10/108 S. 8).

Ähnliche Koppelungen sind dem Gaststättenrecht schon seit vielen Jahren bekannt. Bereits in § 20 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 wurde den Gastwirten u. a. untersagt,

„das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen“,

um einem „Zwang zum Verzehr alkoholischer Getränke und damit dem Alkoholmißbrauch entgegenzuwirken“ (vgl. BT-Drucksache IV/3147 S. 26, ähnlich auch die derzeit geltende Regelung in § 6 Satz 1 Gaststättengesetz).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in die österreichische Gewerbeordnung schon

im Jahr 1988 folgende (weitergehende) Regelung eingefügt wurde:

„Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession . . . berechtigt sind, sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken, als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk“.

Auch das Gaststättenrecht der Schweiz kennt entsprechende Regelungen, wie etwa den folgenden (wiederum weitergehenden) Artikel 39 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Bern:

„Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge“.

Diese Regelung beeinträchtigt nach einer Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 22. April 1983 (Bd. 109 [1983] Teil I a S. 33) weder den Grundsatz der Gewerbefreiheit noch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auch gegen die vorgeschlagene deutsche Regelung sind vor allem im Blick auf die zu schützenden Rechtsgüter — Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, Jugendschutz, Verkehrssicherheit — verfassungsrechtliche Bedenken nicht zu erheben.

2. Zu Artikel 3 a — neu — (§ 41 BZRG)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

„Artikel 3a

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Erteilung von Jagdscheinen“ die Wörter „oder für Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe“ eingefügt.“

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 1 in § 11 Abs. 3 die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§§ 31 und 41“ zu ersetzen.

Begründung

Der Bundesrat hat bereits bei der Behandlung des Gesetzes im ersten Durchgang festgestellt (BR-Drucksache 365/93, S. 29 Nr. 34), daß den zuständigen Behörden eine effiziente und differenzierte Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bewachungsunternehmen und dort beschäftigten Personen nur bedingt möglich ist, da sie hierfür keine unbeschränkte Auskunft gemäß § 41 BZRG, sondern lediglich ein „Führungszeugnis an Behörden“ gemäß § 31 BZRG erhalten, das in seinen Auskünften nach § 32 BZRG beschränkt ist. Über bestimmte Verurteilungen erhalten die Behörden folglich keine Mitteilungen (z. B. Eigentums-, Urkunds- und Betäubungsmitteldelikte), wenn das Strafmaß

unterhalb der Schwelle der Eintragungsfähigkeit nach § 32 BZRG festgesetzt worden ist (z. B. Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen, Freiheitsstrafen oder Strafarresten von nicht mehr als drei Monaten).

Der Hinweis der Bundesregierung, daß in bestimmten Einzelfällen „die Erteilung einer unbeschränkten Auskunft an oberste Landesbehörden und ggf. die Weitergabe an nachgeordnete Behörden gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2, § 43 BZRG in Betracht kommt“, berücksichtigt in keiner Weise die Verwaltungspraxis, die Expansion des Bewachungsgewerbes (z. T. Unternehmen mit Tausenden von Mitarbeitern und überregionalem Betätigungsfeld), die wachsende Verwendung von Wachleuten und die engen Voraussetzungen zur Informationsweitergabe gemäß § 43 BZRG (Weiterleitung von Auskünften nur, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den Bund oder ein Land unerlässlich ist oder wenn andernfalls die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert würde). Im übrigen läßt die Bundesregierung offen, welche Einzelfälle nach ihrer Auffassung für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die obersten Landesbehörden in Betracht kommen. Hierzu hatte der Bundesrat ebenfalls bereits im ersten Durchgang angeregt, die Anforderungen an die Zuverlässigkeit ggf. in der Bewachungsverordnung

personen- und anlagenbezogen zu konkretisieren.

Im Gegensatz zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drucksache 12/5826, S. 39 zu Nr. 34) vertritt der Bundesrat nach wie vor die Auffassung, daß eine ausreichende Prüfung der Zuverlässigkeit nur auf der Grundlage unbeschränkter Auskünfte erfolgen kann. Im übrigen hat die Bundesregierung in ihrer o. a. Gegenäußerung eingeräumt, daß selbst Eintragungen über mehrfache Verurteilungen lediglich „grundsätzlich sämtlich bis zum Ablauf der Aufnahmefrist für alle Eintragungen im Führungszeugnis erscheinen“.

Der Bundesrat hält die Erteilung unbeschränkter Auskünfte aus dem Register auch deshalb für gerechtfertigt, da nur hierdurch ausreichend die Möglichkeit gemindert werden kann, daß unter Umständen einschlägig vorbestrafte Personen im Bewachungsgewerbe (z. B. zur Bewachung besonders sicherheitsempfindlicher oder gefährlicher Anlagen) tätig werden oder sich in Bewachungsunternehmen in beachtlichem Umfang einschlägig vorbestrafte Personen ansammeln.

Der Resozialisierungsanspruch von Betroffenen wird hierdurch nicht zurückgestellt, da die zuständigen Behörden auch die unbeschränkten Auskünfte aus dem Register nicht weitergeben dürfen.

